

Aktuelle EU-Justizthemen November 2022 – Januar 2023



Allgemeines

Europäisches Parlament billigt Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Nachhaltigkeitsberichtsstandards verpflichten zukünftig große Unternehmen zu mehr Transparenz

Am 10.11.2022 hat das Plenum des Europäischen Parlaments den Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (KOM(2021) 189) mit 525 gegen 60 Stimmen und 28 Enthaltungen angenommen. Der formellen Annahme durch das Parlament war eine politische Einigung des Rats der Europäischen Union und des Parlaments am 21.06.2022 vorausgegangen (vgl. dazu EU-Wochenbericht Nr. 24-2022 vom 28.06.2022).

Hintergrund: Bereits am 21.04.2021 hatte die Europäische Kommission den Richtlinienvorschlag präsentiert, der eine Erweiterung der bestehenden Vorschriften zur Berichterstattung der Non-Financial Reporting Directive (sog. CSR-Richtlinie) (RL 2014/95/EU) zum Ziel hat. Hierbei soll insbesondere die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) angepasst werden. Die nun ausgearbeitete CSRD-Richtlinie soll Unternehmen dazu verpflichten, umfassender die von ihnen verursachten Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt offenzulegen. Sie ist ein Grundpfeiler des Europäischen Grünen Deals sowie des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen. Primär soll mit diesem Vorgehen der sog. „Grünfärberei“ entgegengewirkt werden. Zudem soll so eine Grundlage für Nachhaltigkeitsberichtsstandards auf globaler Ebene geschaffen werden. Des Weiteren sollen durch die neuen Vorschriften Mängel in den derzeitigen Vorschriften über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen behoben werden. Es hatte sich gezeigt, dass die von den Unternehmen publizierten Angaben für Anleger und andere Interessenträger nicht ausreichen. Häufig waren die Angaben zwischen den Unternehmen nicht vergleichbar.

Unter der neuen Maßgabe werden zukünftig bis zu 50.000 europäische Unternehmen dazu verpflichtet sein, auf der Grundlage verbindlicher europäischer Standards Daten und Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit zu veröffentlichen (im Vergleich zu 11.700 Unternehmen nach den derzeitigen Vorschriften). Die neuen Anforderungen werden für alle großen Unternehmen (mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Umsatz von 40 Millionen Euro) gelten, unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht. Börsennotierte kleine- und mittlere Unternehmen (KMU) werden ebenfalls erfasst, wobei für sie ein längerer Übergangszeitraum gilt. Auch Nicht-EU-Unternehmen, die in der EU in erheblichem Umfang tätig sind (mit einem Umsatz von mehr als 150 Mio. Euro in der EU), müssen sie einhalten.

Die verbindlichen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Grundlage für die Berichterstattung der Unternehmen sein werden, werden derzeit von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erarbeitet.

Die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung, auch die von nicht-europäischen Unternehmen, muss von einem akkreditierten unabhängigen Prüfer oder Zertifizierer geprüft und bestätigt werden. Dieser muss

bei seiner Prüfung gewährleisten, dass die Nachhaltigkeitsinformationen des zu prüfenden Unternehmens den von der EU nun vorgeschriebenen Zertifizierungsstandards entsprechen.

Weitere Schritte

Der Rat wird die neuen Vorschriften voraussichtlich am 28.11.2022 annehmen. Hiernach wird die Richtlinie unterzeichnet und im Amtsblatt der Europäischen Union offiziell veröffentlicht. Die Richtlinie tritt 20 Tage später in Kraft. Die neuen Nachhaltigkeitsstandards werden sodann zwischen 2024 und 2028 wie folgt für die Unternehmen gelten:

- Ab dem 01.01.2024 für große Unternehmen von öffentlichem Interesse (mit mehr als 500 Beschäftigten), die bereits der CSR-Richtlinie unterliegen, wobei die Berichte im Jahr 2025 fällig sind;
- Ab dem 01.01.2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der CSR-Richtlinie unterliegen (mit mehr als 250 Mitarbeitern und/oder einem Umsatz von 40 Mio. € und/oder einer Bilanzsumme von 20 Mio. €); die Berichte sind im Jahr 2026 fällig;
- ab dem 01.01.2026 für börsennotierte KMU und andere Unternehmen, deren Berichte 2027 fällig sind. KMU können sich bis 2028 von der Verpflichtung befreien lassen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20221107IPR49611/sustainable-economy-parliament-adopts-new-reporting-rules-for-multinationals>

Angenommener Text des Parlaments (deutsche Fassung):

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0380_DE.html

**Schengenraum: Kommission schlägt Aufnahme von Kroatien, Bulgarien und Rumänien vor
Entscheidung des Rates steht aus**

Die Europäische Kommission hat am 16.11.2022 im Rahmen einer Mitteilung (KOM(2022) 636) die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, den Beitritt Kroatiens, Bulgariens und Rumäniens zum Schengenraum zu beschließen.

Hintergrund: Der Schengenraum hat als historische Errungenschaft der europäischen Integration seit seiner Gründung im Jahr 1985 durch den Wegfall der Binnengrenzen den Alltag vieler Menschen verändert. So überqueren 3,5 Millionen Menschen täglich die Binnengrenzen innerhalb des Schengenraums. Der Schengenraum ist mit derzeit 22 Mitgliedern (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik und Ungarn) und vier assoziierten Drittländern (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) der weltweit größte Raum der Reisefreiheit. Für Irland gilt weiterhin eine Opt-out-Regelung in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen. Durch den Abbau von Barrieren hat Schengen die Menschen einander nähergebracht und die europäischen Volkswirtschaften gestärkt. Die Geschwindigkeit, mit der Menschen, Waren und Dienstleistungen innerhalb der EU zirkulieren, trägt dazu bei, die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen. Allerdings haben verschiedene Herausforderungen – darunter die Flüchtlingswelle 2015, die Covid-19-Pandemie und die durch den Angriffskrieg auf die Ukraine verursachte Migration – auch Systemmängel gezeigt.

Um dem Schengenraum beitreten zu können, müssen die Kandidaten eine Reihe von Schengen-Evaluierungen bestehen. Insbesondere müssen sie bereit und in der Lage sein, die Außengrenzen im Namen aller anderen Schengen-Staaten wirksam zu verwalten und einheitliche Schengen-Visa auszustellen. Zudem muss eine effiziente Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in den anderen Staaten, u.a. durch Nutzung des Schengener Informationssystems, erfolgen. Sobald die Schengen-Evaluierungsmissionen bestätigen, dass ein Mitgliedstaat dem Schengenraum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen beitreten kann, ist sowohl eine Zustimmung des Europäischen Parlaments als auch eine einstimmige Zustimmung aller anderen Mitgliedstaaten erforderlich, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden.

Das Parlament hat bereits mehrfach und zuletzt am 18.10.2022 und 10.11.2022 einen Beitritt von Kroatien, Rumänien und Bulgarien zum Schengenraum befürwortet (vgl. Entschließung 2018/2092 (INI) vom 11.12.2018 und die letzte Entschließung 2022/2852 (RSP) vom 18.10.2022 sowie das Votum des Parlaments vom 10.11.2022 für den Schengen-Beitritt Kroatiens). Der Rat hat bereits anerkannt, dass Bulgarien und Rumänien den Schengen-Evaluierungsprozess in 2011 erfolgreich abgeschlossen haben. Auch bzgl. Kroatien hat der Rat im Dezember 2021 bestätigt, dass die Voraussetzungen zum Beitritt für den Schengenraum vorliegen.

Die Kommission kommt in ihrer am 16.11.2022 vorgelegten Mitteilung zu dem Schluss, dass Kroatien, Rumänien und Bulgarien bereit sind, dem Schengenraum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen vollständig beizutreten. Die drei Mitgliedstaaten hätten in den letzten Jahren das Funktionieren des Schengenraums wesentlich unterstützt, auch während der Migrationskrisen, der pandemiebedingten Beschränkungen und in jüngster Zeit angesichts der beispiellosen Folgen des Krieges in der Ukraine. Die jüngsten Erkundungsmissionen in Bulgarien und Rumänien sowie der letzte erneute Besuch in Kroatien und die dabei erzielten Ergebnisse bei der Überwachung der Grundrechte an den Außengrenzen würden eindeutig bestätigen, dass diese Länder die strengen Schengen-Standards weiterhin effektiv einhalten und sich bei der Umsetzung als vorbildlich erwiesen haben.

Vor diesem Hintergrund wird der Rat auf dem Justiz- und Innenrat am 08.12.2022 über den Beitritt der drei Mitgliedstaaten abstimmen. Es gilt als wahrscheinlich, dass hinsichtlich Kroatien ein einstimmiger Beschluss der Schengen-Staaten erfolgen wird, so dass Kroatien ab 2023 Mitglied des Schengenraums werden kann. Unklar ist, ob wegen der wieder steigenden Migrationszahlen über die Balkanroute und wegen der Bilanz der Kandidatenländer bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität auch eine Zustimmung für einen Beitritt von Bulgarien und Rumänien erfolgen wird.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/schengen-betritt-bulgariens-kroatiens-und-rumaniens-kommission-ruft-mitgliedstaaten-zu-entscheidung-2022-11-16_de

Mitteilung der Kommission vom 16.11.2022 (KOM(2022))

https://home-affairs.ec.europa.eu/communication-schengen-enlargement-bulgaria-romania-croatia_de

Europäische Kommission beendet Korruptions- und Kontrollverfahren in Rumänien Große Fortschritte bei Justizreform und Korruptionsbekämpfung

Am 22.11.2022 hat die Europäische Kommission öffentlich erklärt, das sog. Korruptions- und Kontrollverfahren (Cooperation and Verification Mechanism – CVM) betreffend Rumänien beenden zu wollen.

Hintergrund: Rumänien ist am 01.01.2007 der Europäischen Union beigetreten. Zu dem Zeitpunkt war die Reform des rumänischen Justizsystems noch nicht vollendet und die Korruptionsbekämpfung wurde nicht als ausreichend eingestuft. Aus dem Grunde wurde das CVM als Übergangsmaßnahme eingeführt, um Rumänien dabei zu unterstützen, die Unzulänglichkeiten zu beheben und etwaige Fortschritte zu prüfen. Seit 2007 führt die Kommission regelmäßig Bewertungen der Entwicklung in Rumänien durch und gibt Empfehlungen zur Erfüllung der CVM-Vorgaben ab.

Bulgarien unterlag nach seinem Beitritt zur EU ebenfalls dem CVM. Die Kommission stellte in Bezug auf Bulgarien aber bereits mit einem Bericht aus Oktober 2019 fest, dass Bulgarien alle verbleibenden CVM-Empfehlungen erfüllt hat. Seitdem wurde Bulgarien nicht mehr im Rahmen des CVM überwacht.

Im dem am 22.11.2022 vorgelegten Bericht zu den Fortschritten in Rumänien im Rahmen des CVM kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Rumänien ausreichende Fortschritte erzielt hat, um die bei seinem EU-Beitritt eingegangenen CVM-bezogenen Verpflichtungen in Bezug auf Justizreform und Korruptionsbekämpfung zu erfüllen. Die Kommission hebt die kürzlich verabschiedeten Justizgesetze und eine neue Strategie für die Entwicklung des Justizwesens hervor. Rumänien habe zudem zugesagt, der Stellungnahme der Venedig-Kommission in Bezug auf das rumänische Justizsystem Folge zu leisten. Im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung werde die neue nationale Strategie zur Korruptionsbekämpfung umgesetzt. Zudem gebe es eine positive Erfolgsbilanz bei Strafverfahren in Bezug auf Korruption auf hoher Ebene. Schließlich habe Rumänien sich, u.a. auch im Rahmen des rumänischen Wiederaufbauplans, dazu verpflichtet, die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung abzuschließen.

Um auch zukünftig sicherzustellen, dass die rumänischen Reformbemühungen im Einklang mit dem europäischen Recht und den europäischen Standards umgesetzt werden, wird die Überwachung – wie für andere Mitgliedstaaten – im Rahmen des jährlichen Zyklus der Berichte über die Rechtsstaatlichkeit fortgesetzt. Daneben wurden bereits spezifische Etappenziele für Fortschritte im Rahmen des rumänischen Wiederaufbauplans festgelegt (s.o.). Eine Reihe von Aspekten im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit – insbesondere die Effizienz der Justiz, die Korruptionsbekämpfung sowie die Qualität und Inklusivität des Rechtsetzungsprozesses – sind angesichts ihrer Auswirkungen auf Unternehmensumfeld, Investitionen, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zudem Teil des Europäischen Semesters.

Bevor die Kommission das CVM betreffend Rumänien formell endgültig durch einen Beschluss beendet, haben der Rat und das Europäische Parlament noch die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche die Kommission zu berücksichtigen hat. Die Kommission wird sich in den kommenden Monaten daher erneut mit dieser Angelegenheit befassen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 22.11.2022:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/korruptionsbekämpfung-und-justizreformen-rumänien-erfolgreich-kommission-beendet-kontrollmechanismus-2022-11-22_de

Bericht über Rumänien vom 22.11.2022 im Rahmen des CVM:

https://ec.europa.eu/info/files/progress-report-romania-com-2022-664_de

**Europäisches Parlament und Rat nehmen Vorschlag zur ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen von Unternehmen formell an
Einführung einer Geschlechterquote bis 2026**

Am 22.11.2022 hat das Europäische Parlament den Richtlinienvorschlag zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften (KOM (2012/614) endgültig angenommen. Die Europäische Kommission hatte den Vorschlag bereits 2012 vorlegt. Nach einer jahrelangen Blockade im Rat der Europäischen Union, auch von Seiten der Bundesregierung, belebte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen 2019 den Prozess neu, indem sie die Verabschiedung der Richtlinie zu einer ihrer Prioritäten machte. Am 07.06.2022 erzielten Parlament und Rat zu dem Dossier schließlich eine politische Einigung. Der Rat hat sie bereits am 17.10.2022 formell gebilligt.

Die angenommenen Vorschriften enthalten insbesondere folgende Elemente:

- Die Mitgliedstaaten können zwischen zwei Modellen wählen: Entweder sollen mindestens 40 Prozent der Mitglieder von nicht geschäftsführenden Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften Frauen sein. Die andere Möglichkeit sieht vor, dass durchschnittlich 33% aller Posten bei den Aufsichtsräten und Vorständen von Frauen besetzt werden müssen;
- Die Unternehmen müssen dieses Ziel bis zum 30.06.2026 erreichen;
- Kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen;
- Das Vorhaben ist geschlechtsneutral: Wenn Männer in einem Gremium unterrepräsentiert sind, würde die Quote ebenfalls auf sie Anwendung finden;
- Die Unternehmen müssen transparente Einstellungsverfahren einführen, bei denen das Hauptkriterium weiterhin die Leistung sein muss. In den Fällen, in denen Kandidaten für eine Stelle gleich qualifiziert sind, soll der Kandidat des unterrepräsentierten Geschlechts Vorrang erhalten;
- Die börsennotierten Gesellschaften müssen den zuständigen Behörden einmal jährlich Informationen über die Vertretung von Frauen und Männern offenlegen; zudem sollen diese Informationen auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden;
- Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen (z.B. Sanktionen) für Unternehmen vorsehen, wenn letztere keine offenen und transparenten Einstellungsverfahren durchführen. Wenn das von dem jeweiligen Unternehmen gewählte Leitungsorgan gegen die Grundsätze der Richtlinie verstößt, könnte er von einem Gericht für nichtig erklärt werden.

Weiteres Verfahren

Nach der formellen Billigung durch Parlament und Rat tritt die Richtlinie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren umsetzen. Dem Parlament ist es gelungen, eine Bewertung des Anwendungsbereichs der Richtlinie zu einem späteren Zeitpunkt einzubeziehen, um zu klären, ob nicht börsennotierte Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden sollten.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Parlaments (de):

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20221118IPR55706/parlament-nimmt-bahnbrechende-regeln-fur-mehr-gleichstellung-in-vorstanden-an>

Pressemitteilung des Rates (de):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/10/17/council-approves-eu-law-to-improve-gender-balance-on-company-boards/>

EuGH-Rechtsprechung im November 2022
Umweltverbände müssen gegen europäische Typengenehmigung klagen können

Am 08.11.2022 urteilte der Europäische Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-873/19 (Deutsche Umwelthilfe), dass nach nationalem Recht anerkannte Umweltvereinigungen das Recht haben müssen, gegen erteilte EU-Typengenehmigungen für Fahrzeuge, die möglicherweise mit verbotenen sog. „Abschalteinrichtungen“ ausgestattet sind, zu klagen. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Schleswig-Holstein nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu Grunde. Die Deutsche Umwelthilfe hatte die vom Kraftfahrtbundesamt erteilte Genehmigung für verschiedene Fahrzeuge der Marke Volkswagen angefochten, eine Software zur Reduzierung der Rezirkulierung von Luftschadstoffen in Abhängigkeit von der Außentemperatur zu genehmigen. Die entsprechende Software legt ein sog. „Thermofenster“ fest, bei dem die Abgasrückführungsrate bei einer Umgebungstemperatur unter -9°C bei 0% liegt, zwischen -9°C und 11°C bei 85% und über 11°C ansteigt, um erst ab einer Umgebungstemperatur von über 15°C 100% zu erreichen. Aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe stellt ein solches Thermofenster eine nicht mit dem Unionsrecht vereinbare unzulässige Abschalteinrichtung dar, während die beklagte Bundesrepublik Deutschland die Auffassung vertrat, die Deutsche Umwelthilfe sei in der Sache nicht klagebefugt.

Der EuGH stellte zunächst mit Blick auf Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. Århus-Konvention, in der EU umgesetzt durch Verordnung (EG) Nr. 1367/2006) sowie auf die Bestimmungen der EU-Grundrechtecharta zum effektiven Rechtsschutz (Art. 47 Abs. 1) fest, dass der Deutschen Umwelthilfe als in Deutschland zum Einlegen von Rechtsbehelfen befugtes „Mitglied der Öffentlichkeit“ im Sinne der Århus-Konvention nicht verwehrt werden dürfe, gegen eine Verwaltungsentscheidung – um die es sich bei der Entscheidung des Kraftfahrtbundesamtes handele – zu klagen. Der EuGH stellte ferner – die bereits bestehende Rechtsprechung mit Blick auf sog. „Thermofenster“ fortführend – klar, unter welchen restriktiven Bedingungen sog. „Abschalteinrichtungen“ nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge ausnahmsweise zulässig sein können. Voraussetzungen hierfür seien nachweisbare technische Notwendigkeiten, um die durch Fehlfunktionen eines Bauteils des Abgasrückführungssystems verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden; ferner müsse zum Zeitpunkt der Typengenehmigung keine andere technische Lösung als die Verwendung einer Abschalteinrichtung verfügbar gewesen sein.

Anerkennung außergerichtlicher Ehescheidungen

Mit weiterem Urteil vom 15.11.2022 in der Rechtssache C-646/20 stellte der EuGH (Große Kammer) fest, dass eine von einem Standesbeamten eines Mitgliedstaates errichtete Scheidungsurkunde, die eine außergerichtlich durch Ehegatten geschlossene Vereinbarung über die Ehescheidung enthält, eine „Entscheidung“ i.S.d. sog. Brüssel-IIa-Verordnung (ab dem 01.08.2022 durch die Brüssel-IIb-Verordnung ersetzt) darstellt. Damit sei eine solche grundsätzlich automatisch in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, ohne dass es eines eigenen Anerkennungsverfahrens bedarf.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Deutsch-Italienerin und ein Italiener, die in Deutschland standesamtlich geheiratet hatten, erklärten einige Jahre später gegenüber dem Standesamt von Parma, sich einvernehmlich scheiden lassen zu wollen. Nachdem sie diese Erklärung wiederholt bestätigt hatten, stellte das Standesamt Parma ihnen, nach Prüfung bestimmter Voraussetzungen, eine Bescheinigung aus, in der die Scheidung bestätigt wird. Die geschiedene Ehefrau begehrt nun die Eintragung der Scheidung in das deutsche Eheregister.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat vor dem Hintergrund darüber zu entscheiden, ob die in Italien durch übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten vor dem Standesamt erfolgte Beendigung der Ehe ohne weiteres Anerkennungsverfahren im deutschen Eheregister zu beurkunden ist. Vor dem Hintergrund hatte er die Frage dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vorgelegt.

Der EuGH führte in seinen Urteilsgründen aus, dass Voraussetzung für die automatische Anerkennung von außergerichtlichen Scheidungen sei, dass die zuständige Behörde eine Prüfung der Scheidungsvoraussetzungen vornehme und prüfe, ob das Einvernehmen der Ehegatten über die Scheidung tatsächlich gegeben und gültig sei.

Umfang der richterlichen Prüfung bei Abschiebehaft

In den verbundenen Rechtssachen C-704/20 und C-39/21 entschied der EuGH (Große Kammer) am 08.11.2022, dass das nationale Gericht von sich aus zu prüfen hat, ob eine gegen einen sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen oder einen Asylbewerber erlassene Haftmaßnahme rechtmäßig ist.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der niederländische Staatsrat und das Bezirksgericht Den Haag möchten vom EuGH wissen, ob im Rahmen der richterlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Abschiebehaft das befassende Gericht unionsrechtlich verpflichtet ist, das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für Abschiebehaft zu prüfen, d.h. auch solche, die der Betroffene nicht in Abrede gestellt hat. Die beiden Gerichte haben über die Rechtmäßigkeit der Abschiebehaft von Staatsangehörigen von Sierra Leone, Algerien bzw. Marokko zu entscheiden.

Der EuGH hat die Vorlagefrage dahingehend bejaht, dass für die Überprüfung einer solchen Haftmaßnahme sämtliche Tatsachen heranzuziehen seien, von denen eine Justizbehörde Kenntnis erlange. Das gelte unabhängig davon, ob der einzelne Betroffene das selbst geltend mache. Denn die Inhaftierung eines Drittstaatsangehörigen stelle einen schwerwiegenden Eingriff in dessen Recht auf Freiheit aus Art. 6 der EU-Grundrechtecharta dar und könne nur unter den engen Voraussetzungen der Unionsvorschriften gerechtfertigt sein. Aus dem Grund und wegen der in Art. 47 der EU-Grundrechtecharta niedergelegten Garantie auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergebe sich, dass die Gerichte von Amts wegen die etwaige Verletzung einer Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Inhaftnahme oder deren Aufrechterhaltung zu prüfen haben.

Einstufung von Titanoxid als krebserregend beim Einatmen für nichtig erklärt

Am 23.11.2022 urteilte das Gericht (neunte erweiterte Kammer), dass die Europäische Kommission bei der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid als „karzinogen beim Einatmen“ auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen (sog. CLP-Verordnung) einen offensichtlichen Fehler begangen habe, und erklärte die Einstufung für nichtig. Im Februar 2020 hatte die Kommission mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/217 nach einem rund zehn Jahre dauernden ebenso kontroversen wie ungewöhnlich verlaufenen Verfahren den anorganischen chemischen Stoff Titandioxid, der insbesondere als Weißmacher in der Industrie und in zahlreichen Verbraucherprodukten wie Kosmetika, Zahncreme, Lebensmitteln, Farben und Lacken Verwendung findet, als „karzinogen beim Einatmen“ eingestuft (vgl. Notiz im EU-Wochenbericht Nr. 07-2020 vom 25.02.2020). Gegen die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung haben in drei miteinander verbundenen Verfahren mehrere Hersteller, Importeure und nachgelagerte Nutzer von Titandioxid geklagt, darunter im Hauptverfahren (Rs. T-279/2020) das Unternehmen CWS Powder Coatings aus Düren und in einem der beiden verbundenen Verfahren das Unternehmen Brillux GmbH & Co. KG aus Münster (sowie ein weiteres deutsches Unternehmen).

Das Gericht folgte in seinem Urteil den Einlassungen der klagenden Unternehmen, dass die harmonisierte Einstufung und Klassifizierung auf offensichtlichen Beurteilungsfehlern beruhe und gegen die Kriterien für die Einstufung eines Stoffes als karzinogen verstoße. Ein entscheidender Beurteilungsfehler sei, so das Gericht, dem Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unterlaufen (und später von der Kommission übernommen worden), der festgestellt hatte, dass die Ergebnisse der seiner Einstufung zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Studie „hinreichen verlässlich, relevant und angemessen“ für die Einstufung seien; der RAC habe dabei aber mehrere relevante Umstände nicht berücksichtigt. Zweitens, so das Gericht, hätten die ECHA und die Kommission den Fehler begangen, eine Einstufung von Titandioxid als karzinogen vorzunehmen, obwohl das nicht zu den „intrinsischen“ Eigenschaften des Stoffes gehöre, also zu den Eigenschaften, die dem Stoff selber eigen seien; dies sei aber Voraussetzung für die Einstufung eines Stoffes als karzinogen. In diesem Kontext legte das Gericht den Begriff der „intrinsischen Eigenschaft“ weiter aus. Auch der RAC habe,

so das Gericht, in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass eine Karzinogenität von Titandioxid nur unter ganz bestimmten Bedingungen gegeben sei und die Eigenschaft Titandioxid „nicht im klassischen Sinne“ eigen sei.

Abschiebeverbot bei Behandlung mit medizinischem Cannabis

Der EuGH entschied mit Urteil vom 22.11.2022 in der Rechtssache C-69/21, dass ein Drittstaatsangehöriger, der an einer schweren Krankheit leidet, nicht abgeschoben werden darf, wenn er bei Ausbleiben einer geeigneten Behandlung im Zielland dort der Gefahr einer raschen, erheblichen und unumkehrbaren Zunahme der mit dieser Krankheit verbundenen Schmerzen ausgesetzt wäre.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein russischer Staatsangehöriger, der in den Niederlanden vergeblich um Asyl bzw. subsidiären Schutz ersucht hat und deswegen ausreisepflichtig ist, macht vor dem Bezirksgericht Den Haag geltend, dass die Ausreisepflicht wegen ernster gesundheitlicher Probleme ausgesetzt und ihm ein Aufenthaltsrecht zuerkannt werden müsse. Der Betroffene leidet an einer seltenen Form von Blutkrebs und wird deswegen in den Niederlanden zwecks Schmerzbekämpfung mit medizinischem Cannabis behandelt. In Russland ist medizinisches Cannabis nicht legal erhältlich. Da dort auch keine alternativen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, würde die Schmerztherapie im Fall der Rückkehr enden. Das Bezirksgericht hat den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der EU-Grundrechte-Charta und der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht.

Der EuGH erläuterte, dass die zuständige nationale Behörde eine Rückkehrentscheidung gegen den Drittstaatsangehörigen nur dann erlassen bzw. diesen nur dann abschieben dürfe, wenn sie seinen Gesundheitszustand berücksichtigt habe. Eine Abschiebung sei nicht möglich, da eine solche gegen die EU-Grundrechtecharta verstoßen würde, wenn aufgrund des Ausbleibens einer medizinischen Behandlung im Zielland die Gefahr einer raschen, erheblichen und unumkehrbaren Zunahme der mit dieser Krankheit verbundenen Schmerzen zu erwarten sei.

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil des EuGH in der Rechtsache C-873/19:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-11/cp220176de.pdf>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-646/20:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-646/20>

Link zum Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-704/20 und C-39/21:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-704/20>

Link zum Urteil des Gerichts in der Rechtsache T-279/20:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-279/20>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-69/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=268843&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=170518>

Politische Einigung über Verbraucherkreditrichtlinie Zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben am 02.12.2022 eine vorläufige politische Einigung zum Richtlinienvorschlag zur Revision der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG (KOM(2021) 347) erzielt. Die Kommission hatte den Vorschlag am 30.06.2021 vorgelegt. Mit der überarbeiteten Richtlinie soll die derzeit noch gültige Richtlinie aus dem Jahr 2008 (Richtlinie 2008/48/EG) aufgehoben und durch eine neue modernisierte Verbraucherkreditrichtlinie ersetzt werden. Hintergrund ist, dass die zunehmende Digitalisierung der europäischen Wirtschaft zum Aufkommen neuer Produkte und neuer Akteure geführt hat, die Kredite über schnellere und vereinfachte Verfahren (auch online) anbieten. Zudem sollen die Fragmentierung des Binnenmarktes abgebaut und grenzüberschreitende Kreditvergaben erleichtert werden.

Die Einigung umfasst insbesondere folgende Punkte:

1) Erweiterter Anwendungsbereich: Die zukünftigen Regeln sollen bei der Schuldenaufnahme nun auch auf neuartige Kreditformen Anwendung finden, u.a.

Kredite über einen Betrag von unter 200 Euro;

Crowdfunding, bei dem eine Online-Plattform Geld von Privatpersonen an andere Personen oder Unternehmen vermittelt;

Produkte, nach denen der Kredit erst später zurückzuzahlen ist.

Dabei sollen die Rechtsvorschriften Kreditverträge bis zu einem Betrag von 100.000 Euro abdecken.

2) Klarere Informationen vor der Unterzeichnung eines Vertrags: Vor der Unterzeichnung eines Kreditvertrags muss der Kreditgeber sicherstellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Gesamtkosten des Kredits informiert werden und dass alle erforderlichen Informationen leicht zugänglich sind.

3) Strengere Regeln für die Werbung: Künftig muss die Werbung für Verbraucherkredite stets einen klaren und deutlichen Hinweis darauf enthalten, dass die Aufnahme von Krediten Geld kostet.

4) Strengere Kreditwürdigkeitsprüfung: Die Kreditgeber müssen vor Abschluss eines Kreditvertrages eine gründliche Prüfung dahingehend vornehmen, ob Verbraucherinnen oder Verbraucher in der Lage sind, ihren Kredit zurückzuzahlen. Fällt eine Kreditwürdigkeitsprüfung negativ aus, kann der Kreditgeber dieser Person den Kredit nicht zur Verfügung stellen.

5) Recht auf Vergessenwerden für Krebsüberlebende: Die Verhandlungsführer des Parlaments setzten zudem durch, dass das "Recht auf Vergessenwerden" für Krebsüberlebende im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungen, die zur Aufnahme von Krediten (außer bei Hypotheken) abgeschlossen werden, gelten soll. Konkret bedeutet dies, dass Anbieter dieser Versicherungen die Krebsvorgeschichte einer Person nach einem bestimmten Zeitraum ohne Behandlung bei der Tarifberechnung außer Acht lassen müssen. Nach den vereinbarten Regeln zwischen den Mitgesetzgebern wird es den Mitgliedstaaten überlassen, ab welchem Zeitraum das „Recht auf Vergessenwerden“ Anwendung findet; aber es muss innerhalb von fünfzehn Jahren nach Abschluss der Behandlung sein.

6) Zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts: Deutschland hatte sich während der Verhandlungen aufgrund der zahlreichen deutschen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem sog. „Ewigen Widerrufsrecht“ stark für die Einführung einer Maximalwiderrufsfrist eingesetzt und konnte sich damit auch im Rahmen der Verhandlungen durchsetzen. Hintergrund ist, dass die grundsätzliche Widerrufsfrist von 14 Tagen erst zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher sämtliche vertraglichen Pflichtangaben vollständig und fehlerfrei erhalten hat. Der Katalog der vertraglichen Pflichtangaben ist äußerst umfangreich und lässt an vielen Stellen offen, welche Detailtiefe der Angaben vom Kreditgeber erwartet wird. Der Auslegungsspielraum führt dazu, dass in Deutschland Widerrufsrechte aufgrund minimaler Fehler oder Ungenauigkeiten in vielen Fällen noch nach Jahren, sogar nach vollständiger Erfüllung des Kreditvertrags,

ausgeübt werden. Dies wiederum führt zu einer hohen Belastung der deutschen Gerichte. Die nun im Kompromisstext vorgesehene zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts sieht wie folgt aus: Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, endet diese Widerrufsfrist in jedem Fall zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Kreditvertrags, wenn die vertraglichen Informationen dem Verbraucher nicht gemäß den Verpflichtungen der Richtlinien übermittelt wurden. Die Widerrufsfrist läuft allerdings nicht in den Fällen ab, in denen die Informationen über das Widerrufsrecht selbst dem Verbraucher nicht übermittelt wurden.

Weiteres Verfahren

Die vorläufige politische Einigung muss nun zunächst vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und dann vom Plenum des Parlaments gebilligt werden. Auch der Rat muss der Einigung noch zustimmen, bevor sie in Kraft treten kann.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/02/council-and-european-parliament-agree-to-improve-protection-for-consumers-applying-for-credit/>

Pressemitteilung des Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20221128IPR58027/deal-on-new-rules-to-protect-consumers-from-taking-on-too-much-debt>

***Rat der Justizministerinnen und Justizminister: Allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über Umweltkriminalität
Digitalisierung der Justiz bei der justiziellen Zusammenarbeit***

Am 09.12.2022 fand in Brüssel der Rat der Justizministerinnen und -minister in Präsenz statt.

Richtlinienvorschlag über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt – Allgemeine Ausrichtung

Der Justizrat nahm zunächst die Allgemeine Ausrichtung in Bezug auf den Richtlinienvorschlag über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (KOM(2021) 851) an, welche auf die am 09.06.2022 bereits angenommene partielle Allgemeine Ausrichtung zu den von den Mitgliedstaaten vorzusehenden Straftaten gegen die Umwelt (Art. 2-4) aufbaut. Mit dem im Dezember 2021 seitens der Kommission vorgelegten Vorschlag soll die umweltstrafrechtliche Richtlinie 2008/99/EG ersetzt werden, indem die in der genannten Richtlinie von 2008 enthaltene Liste der Straftaten umfassend aktualisiert und ergänzt wird, aber auch in dem die Sanktionen in diesem Bereich erstmals harmonisiert werden. Der Teil „Straftaten/Sanktionen“ wird durch einen verfahrensrechtlichen Teil ergänzt, der Bestimmungen zur Sicherstellung und Einziehung, zur Verjährung, zur räumlichen Geltung des Strafrechts, zum Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder bei Ermittlungen helfen, oder zu den Rechten der betroffenen Öffentlichkeit, sich an den Verfahren zu beteiligen, umfasst. Insgesamt wird mit dem neuen Richtlinienvorschlag ein besserer Schutz der Umwelt durch effektivere Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von Umweltkriminalität anvisiert.

Die Position des Rates umfasst vor allem folgende Elemente:

Festlegung von insgesamt 20, teilweise neuen, Umweltstraftaten, u.a. illegaler Holzhandel, illegales Recycling umweltschädlicher Schiffsteile und schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften über Chemikalien;

Sanktionen für natürliche Personen:

- Bei vorsätzlich begangenen Straftaten, die den Tod einer Person verursachen, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren;
- Bei zumindest grob fahrlässig begangenen Straftaten, die den Tod einer Person verursachen, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren;
- Bei anderen vorsätzlich begangenen festgelegten Umweltstraftaten eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von entweder mindestens fünf Jahren oder mindestens drei Jahren;

Im Falle juristischer Personen sieht der Text folgende Sanktionen vor:

- Für die schwersten Straftaten eine Höchstgeldstrafe oder -geldbuße von mindestens 5% des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person oder alternativ einen fixen Bußgeldhöchstbetrag i.H.v. 40 Mio. Euro;
- Für alle anderen Straftaten eine Höchstgeldstrafe oder -geldbuße von mindestens 3% des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person oder alternativ einen fixen Bußgeldhöchstbetrag i.H.v. 24 Mio. Euro;

Daneben können den Straftätern zusätzliche Maßnahmen auferlegt werden, darunter die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen oder die Verpflichtung zum Ausgleich.

Deutschland stimmte der Allgemeinen Ausrichtung auf dem Rat zu, da in dem Kompromisstext eine Reihe von wichtigen Anliegen für Deutschland aufgenommen worden sind und insgesamt der Text aus Sicht der Bundesregierung einen ausgewogenen Kompromiss darstellt. Finnland und Bulgarien stimmten der Allgemeinen Ausrichtung zwar zu, gaben aber eine Protokollerklärung ab, in welcher sie darauf hinwiesen, dass die vorgeschlagenen Sanktionen für juristische Personen eine zu weitreichende und zu detaillierte Harmonisierung des Strafrechts darstellen würde.

Im Europäischen Parlament sind die Beratungen zu der Position des Parlaments noch nicht so weit. Federführender Ausschuss im Parlament ist der Rechtsausschuss (JURI). Berichterstatter ist MdEP Antonius Manders (EVP). Sein Berichtsentwurf wurde am 12.10.2022 veröffentlicht. Er spricht sich darin u.a. für härtere EU-weit harmonisierte Sanktionen für juristische Personen aus: „soll nicht weniger als 10% des durchschnittlichen weltweiten Umsatzes der juristischen Person in den drei Geschäftsjahren vor der Bußgeldentscheidung betragen“. Das Parlament plant derzeit, im Frühjahr 2023 seine Position festzulegen. Im Anschluss daran können dann die sog. Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament beginnen.

Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union (Verordnung und Richtlinie über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz) – Allgemeine Ausrichtung

Zudem nahm der Rat eine Allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung und zu der Richtlinie über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz (KOM(2021) 759 und 760) an. Die Vorschläge sind Teil des Justizdigitalisierungspakets, welches die Kommission im Dezember 2021 vorgestellt hatte. Beide Vorschläge haben zum Ziel, digitale Kommunikationskanäle zum Standardkanal für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren zu machen. Die Bundesregierung stimmte dem Verhandlungsergebnis zu, angesichts der Tatsache, dass die deutschen Vorschläge zu den zentralen Regelungsbereichen weitgehend in den Kompromisstext übernommen worden sind.

Nach dem Kompromisstext des Rates regelt die künftige Digitalisierungsverordnung zum einen die grundsätzlich verpflichtende digitale Kommunikation zwischen (Justiz-)Behörden in Verfahren der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit (Art. 3). Die gesamte Kommunikation zwischen Behörden soll über ein sogenanntes „secure and reliable decentralised IT system“ stattfinden, welches den Standards von eCodex entspricht. Häufigste Anwendungsfälle im Bereich des Strafrechts werden hier der Europäische Haftbefehl, Europäische Ermittlungsanordnungen und Sicherstellungs- und Einziehungsanordnungen sein; im Bereich des Zivilrechts u.a. Fälle nach der Europäischen Kontenpfändungsverordnung. Deutschland hat sich dabei im Rahmen seiner Verhandlungen mit seiner Forderung durchgesetzt, dass die Verpflichtung zur Nutzung des digitalen Kanals nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten – und nicht bei rein nationalen Verfahren – gilt, d.h. wenn Behörden von verschiedenen Mitgliedstaaten miteinander kommunizieren.

Zum anderen wird ein neuer „elektronischer Zugangspunkt“ im europäischen Justizportal eingeführt, über den Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen künftig im grenzüberschreitenden Kontext mit den Justizbehörden in der EU rechtssicher kommunizieren können (Art. 4). Die Anwendungsfälle für die digitale Kommunikation zwischen Dritten und der Justiz werden nun konkret in Art. 4 Abs. 2 aufgeführt, u.a. beim Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen und beim Europäischen Mahnverfahren. Falls ein Dokument, welches über den elektronischen Zugangspunkt übermittelt wird, einer Unterschrift bedarf, soll diese Anforderung durch eine elektronische Identifizierung (u.a. E-Personalausweis) oder über eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt werden (Art. 9 Abs. 3). Weiterhin enthält der Kompromisstext die völkerrechtliche Erlaubnis der grenzüberschreitenden Teilnahme an zivilrechtlichen Videoverhandlungen für Parteien und ihre Vertreter in der gesamten EU (Art. 7), wenn nach dem nationalen Verfahrensrecht eine Videoverhandlung durchgeführt werden kann. Die Nutzung von Videokonferenztechnik ist zudem in eingeschränktem Umfang in einigen nun konkret in Art. 8 aufgeführten Rechtsakten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen möglich (u.a. Vernehmung bei einem Europäischen Haftbefehl), wobei diese grundsätzlich die Zustimmung des Beklagten erfordert.

Das Parlament wird seine Position voraussichtlich im Frühjahr festlegen. Die beiden federführenden Ausschüsse (Rechtsausschuss und Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres) haben allerdings bereits einen Berichtsentwurf vorgelegt.

Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie“) – Orientierungsaussprache

Ebenfalls führten die Ministerinnen und Minister eine Orientierungsaussprache über den Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie“) (KOM (2022) 177 final) durch. Derzeit wird das Dossier in der Ratsarbeitsgruppe „Zivilrecht“ beraten und es bestehen noch viele offene Fragen, u.a. im Hinblick auf den Begriff des grenzüberschreitenden Sachverhalts, das mögliche Missbrauchspotential des „SLAPP-Einwands“ und ob der „SLAPP-Einwand“ im Rahmen eines Zwischenverfahrens oder im Hauptsacheverfahren behandelt werden soll. Deutschland und die meisten anderen Mitgliedstaaten erklärten im Rahmen der Aussprache, dass das Ziel des Vorschlags, Journalisten/ Journalistinnen und Menschenrechtler/innen vor einer Einschüchterung durch ungerechtfertigte Klagen zu schützen, unterstützt werde. Allerdings sei es zur Zielerreichung erforderlich, dass die neuen Regelungen sinnvoll in die nationalen Zivilprozessordnungen integriert werden können. Ebenfalls wurde im Rahmen der Diskussion darauf hingewiesen, dass sichergestellt werden müsse, dass die im Vorschlag vorgesehenen Verfahrensgarantien nicht missbraucht würden und dass der Zugang des Klägers zur Justiz weiterhin gewährleistet sei.

Richtlinienvorschlag über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten – Orientierungsaussprache

Hinsichtlich des Richtlinienvorschlags über Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (KOM(2022) 245), welchen die Kommission am 25.05.2022 vorgelegt hatte, fand auf dem Justizrat eine Orientierungsaussprache statt. Der Vorschlag hat zum Ziel, den derzeitigen Rechtsrahmen (Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, Ratsbeschluss 2007/845/JHA und Rahmenbeschluss 2005/212/JHA) zu modernisieren und effektiver zu gestalten. Mit diesem Vorschlag sollen auch die Möglichkeiten zur Einziehung von Vermögenswerten auf ein breiteres Spektrum von Straftaten, einschließlich des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der EU, ausgeweitet werden.

Die erste Lesung des Vorschlags wurde im Rahmen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe im November 2022 abgeschlossen, wobei die Mitgliedstaaten die Ziele des Vorschlags und den Großteil der Bestimmungen weitgehend unterstützen. Im Rahmen der Aussprache auf dem Justizrat wurden die verfahrensrechtlichen Garantien für Betroffene bei einer Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten (Art. 16) diskutiert, die nicht Angeklagte in einem Strafverfahren sind. Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten, u.a. auch Deutschland, sprach sich dafür aus, dass diesen Betroffenen ebenfalls starke Schutzrechte, zumindest in dem im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Umfang, gewährt werden müssen.

Ratsschlussfolgerungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begangenen Verbrechen

Die Ministerinnen und Minister nahmen Ratsschlussfolgerungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei Verbrechen, die im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begangen wurden, an. Darin werden die Mitgliedstaaten u.a. dazu aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die im Römischen Statut verankerte Definition von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts sowie die dort ebenfalls verankerten Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vollständig umzusetzen. Zudem wird eine enge justizielle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof sowie mit den Akteuren der EU (u.a. Eurojust und Europol) gefordert, um bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts für mehr erfolgreiche Ermittlungen und eine erfolgreichere strafrechtliche Verfolgung zu sorgen. Ebenfalls soll die Gemeinschaft der ukrainischen Flüchtlinge für die Möglichkeit zur Zeugenaussage betreffend die Kriegsverbrechen sensibilisiert werden.

Empfehlungen der Kommission zur Verbesserung der Haftbedingungen

Des Weiteren legte die Kommission den Ministerinnen und Ministern zur Empfehlung zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen vor, welche die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene in der Praxis umsetzen sollen. Obwohl alle Mitgliedstaaten die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) beachten müssen, bestehen in der Praxis erhebliche Unterschiede bei der Anwendung der Untersuchungshaft und bei den materiellen Haftbedingungen. Diese Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten wirken sich auf das gegenseitige Vertrauen und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen aus, beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung und der Anwendung des Europäischen Haftbefehls. Seit 2016 wurde in fast 300 Fällen die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen der tatsächlichen Gefahr einer Verletzung der Grundrechte verzögert oder abgelehnt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission nun Mindeststandards für die Größe der Zellen, die Aufenthaltszeiten im Freien sowie die Ernährungs- und Gesundheitsbedingungen ebenso wie Wiedereingliederungs- und Resozialisierungsinitiativen empfohlen. Zudem soll Untersuchungshaft nur als letztes Mittel eingesetzt werden und in den Fällen, in denen sie gerechtfertigt ist, in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Daneben enthält die Empfehlung gezielte Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der Radikalisierung in Gefängnissen.

Weiterführende Informationen:

Hauptergebnisse des Justizministerrates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2022/12/08-09/>

Pressemitteilung des Rates zur Allgemeinen Ausrichtung über den Richtlinienvorschlag über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/09/council-agrees-its-negotiating-mandate-on-the-environmental-crime-directive/>

Pressemitteilung des Rates zur Allgemeinen Ausrichtung über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/09/digital-justice-council-adopts-negotiating-mandates-on-two-proposals-to-digitalise-judicial-cooperation-and-access-to-justice/>

Pressemitteilung des Rates zu den Ratsschlussfolgerungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begangenen Verbrechen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/09/council-adopts-conclusions-on-the-fight-against-impunity-in-russia-s-war-of-aggression-against-ukraine/>

Empfehlung zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen:

https://commission.europa.eu/document/b59ddb88-b9c3-420c-98d5-622807f8729b_en

**Vorschlag für eine Überarbeitung der EU-Vorschriften für vorab übermittelte Fluggastdaten
(API)
Außengrenzmanagement soll erleichtert und innere Sicherheit soll erhöht werden**

Am 13.12.2022 hat die Europäische Kommission eine Überarbeitung der derzeit geltenden EU-Vorschriften für vorab übermittelte Fluggastdaten (API) (Richtlinie 2004/82/EG) vorgeschlagen. Die neuen Verordnungsvorschläge über die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen (KOM(2022) 729) sowie über die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (KOM (2022) 731) sollen die API-Richtlinie aus 2004 (s.o.) ersetzen.

Hintergrund: **API-Daten** sind biografische Informationen über Fluggäste, die in den Reisedokumenten verzeichnet sind, und die von den Fluggesellschaften beim Check-in erfasst und durch Informationen zu den Reiserouten ergänzt werden. Sie enthalten in der Regel Informationen, anhand derer die Identität der Fluggäste bestätigt werden kann. Die Daten werden zum Zeitpunkt des Check-in (online oder am Flughafen) von den Fluggesellschaften erhoben. Sie werden in den Systemen der Fluggesellschaften gespeichert und üblicherweise als vollständiges „Passagierverzeichnis“ aller bei Abflug im Flugzeug befindlichen Fluggäste an die zuständigen Grenzbehörden übermittelt.

Eine zuletzt vorgenommene Bewertung der API-Richtlinie aus 2004 hatte gezeigt, dass sie aufgrund fehlender rechtlicher Klarheit in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt worden ist und damit insgesamt die Richtlinie nicht ausreichend wirksam war. Zudem regelt die derzeitige API-Richtlinie nur die Verwendung von API-Daten bei Flügen aus Drittstaaten, was zu einer Sicherheitslücke führt, insbesondere bei Flügen innerhalb der EU, für die die Mitgliedstaaten von den Fluggesellschaften bisher lediglich die Übermittlung von sog. PNR-Daten (Passenger Name Records) verlangen können. PNR-Daten sind Fluggastdatensätze, welche von den Fluggesellschaften zum früheren Zeitpunkt der Reservierung oder Buchung des Flugtickets erfasst werden. Dabei handelt es sich um Informationen, die der Fluggast angegeben hat und/oder die für die Buchung und damit für den normalen Geschäftszweck der Fluggesellschaft erforderlich sind. Die Übermittlung von PNR-Daten an nationale Behörden und die anschließende Verwendung dieser Daten ist in der EU in einem gesonderten Rechtsrahmen geregelt: der 2016 angenommenen PNR-Richtlinie.

Vor dem Hintergrund soll mit den beiden neuen Verordnungsvorschlägen einerseits die Art und Weise, wie API-Daten EU-weit erhoben werden, harmonisiert und präzisiert werden. Zudem soll durch die verpflichtende Erhebung von API-Daten für Strafverfolgungszwecke für alle Flüge in die und aus der EU sowie für ausgewählte Flüge innerhalb der EU eine bessere Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus erreicht werden. Durch die kombinierte Verwendung von API- und PNR-Daten würden die zuständigen nationalen Behörden in die Lage versetzt, die Identität von Fluggästen leichter zu prüfen.

Die neuen Vorschriften enthalten insbesondere folgende Kernelemente:

- 1) Harmonisierung der Anforderungen bzgl. der Erhebung von API-Daten: Eine klare und verbindliche Liste legt die API-Datenelemente fest, die die Fluggesellschaften von den Reisenden erheben müssen.
- 2) Erfassung von sämtlichen Reisenden auf allen Flügen (sowohl Flüge in die und aus der EU als auch Flüge innerhalb der EU einschließlich der gewerblichen Luftfahrt und der Charterflüge);
- 3) Erhebung der API-Daten seitens der Fluggesellschaften in automatisierten Verfahren: Dadurch soll die Effizienz und Zuverlässigkeit der Datenanalyse durch die nationalen Behörden erhöht werden.

- 4) Zentralisierte Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften an die nationalen Behörden über einen neuen zentralen Router, der von der EU-Agentur eu-LISA verwaltet werden wird: Diese technische Lösung steht im Einklang mit den Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, da die API-Daten nur übermittelt, aber nicht gespeichert werden.
- 5) Voraussichtlicher Anwendungszeitpunkt: Die neuen Vorschriften sollen ab 2028 in vollem Umfang unmittelbar angewandt werden. Der Router soll voraussichtlich bis 2026 entwickelt werden.

Weiteres Verfahren

Als Nächstes müssen das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlag prüfen. Die Vorschläge sollen auch andere EU-Systeme und -Initiativen im Bereich Grenzmanagement und Sicherheit, von denen einige im Laufe des Jahres 2023 eingeführt werden (wie das Einreise-/Ausreisensystem und das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem), ergänzen.

Weiterführende Informationen:

[Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)

[Verordnungsvorschläge \(bisher nur in Englisch\)](#)

***Europäische Kommission veröffentlicht Entwurf eines neuen Abkommens über Datenverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)
Erster Schritt im Verfahren zur Bescheinigung eines angemessenen Datenschutzniveaus***

Die Europäische Kommission hat am 13.12.2022 ihren Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses mit Blick auf einen neuen Anlauf beim transatlantischen Datenschutzabkommen vorgelegt.

Hintergrund:

Das ursprüngliche Abkommen für den internationalen Datentransfer (EU-US Privacy Shield) war im Juli 2020 in der Rechtssache C-311/18 („Schrems II“) durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) für ungültig erklärt worden. Hintergrund der Rechtssache war die Klage des österreichischen Juristen und Datenschutzaktivisten Max Schrems. Der EuGH stellte zum damaligen Zeitpunkt fest, dass das Datenschutzniveau der USA nicht dem der EU entspreche und dass personenbezogene Daten von EU-Staatsangehörigen in den USA nicht ausreichend geschützt seien. Seitdem ist die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA auf Grundlage des Privacy Shields unzulässig und muss entweder eingestellt oder auf eine andere Rechtsgrundlage umgestellt werden. Durch diese Entscheidung waren zahlreiche Unternehmen, Behörden und Organisationen mit großer Rechtsunsicherheit konfrontiert.

Aus dem Grunde hatten die EU und die USA zuletzt intensiv über einen neuen transatlantischen Rahmen für die Datenübermittlung verhandelt. Im März 2022 verkündeten Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und Präsident Joe Biden insoweit eine grundsätzliche Einigung. Im Oktober 2022 unterzeichnete Präsident Biden ein einschlägiges Dekret (Executive Order on Enhancing Safeguards for United States Signals Intelligence Activities), das durch Verordnungen des US-Generalstaatsanwalts ergänzt wurde. Mit den beiden Instrumenten wurden die von den USA eingegangenen Verpflichtungen in US-amerikanisches Recht umgesetzt und die betreffenden Pflichten der US-amerikanischen Unternehmen ergänzt. Auf dieser Grundlage hat die Kommission nunmehr einen Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses für einen neuen Datenschutzrahmen EU-USA vorgelegt.

Mit dem Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses (gem. Art. 45 der Datenschutzgrundverordnung) hat die Kommission signalisiert, dass aus ihrer Sicht die USA nunmehr ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die aus der EU an US-Unternehmen übermittelt werden, gewährleisten. Insbesondere sei der US-Rechtsrahmen daraufhin geprüft worden, ob er Garantien bietet, die mit denen der EU vergleichbar sind. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang auf folgende Aspekte hin:

- US-Unternehmen könnten sich dem Datenschutzrahmen EU-USA nur anschließen, wenn sie sich zur Einhaltung detaillierter Datenschutzpflichten verpflichteten. Dazu gehöre etwa die Pflicht, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Auch werde durch den Rechtsrahmen ein effektiver Fortbestand des Schutzes Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte gewährleistet. Bei (mutmaßlichen) Datenschutzverstößen sollen allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern, deren personenbezogene Daten in einer gegen den Rahmen verstoßenden Art und Weise behandelt werden, verschiedene Rechtsbehelfe offenstehen (unter anderem unentgeltliche Streitbeilegungsverfahren und eine Schiedsstelle).
- Darüber hinaus definiere der US-Rechtsrahmen sowohl bestimmte Beschränkungen als auch Garantien in Bezug auf den Zugang von US-Behörden zu Daten von EU-Bürgern vor: Insbesondere würden diese für Datenzugriffe zum Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit gelten. Zudem würden die im sog. „Schrems II“-Urteil vom EuGH angeführten Kritikpunkte aufgegriffen:
 - o Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Der Zugang der US-Nachrichtendienste zu europäischen Daten soll auf das zum Schutz der nationalen Sicherheit notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt sein;
 - o Effektiver Rechtsschutz: EU-Bürger sollen im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung ihrer Daten durch US-Nachrichtendienste auf ein unabhängiges und unparteiisches Rechtsbehelfsverfahren zurückgreifen können. Es schließt auch die Befassung eines neu geschaffenen Gerichts zur Datenschutzüberprüfung ein. Das Gericht soll etwaige Beschwerden von EU-Bürgerinnen und -Bürgern unabhängig untersuchen und beilegen, u.a. durch die Anordnung verbindlicher Abhilfemaßnahmen.

Weiteres Verfahren

Die Veröffentlichung des neuen Angemessenheitsbeschlusses ist nur der erste formale Schritt des Verfahrens, mit dem einem ausländischen Staat ein angemessenes Datenschutzniveau bescheinigt wird. Das weitere Verfahren sieht wie folgt aus:

- In einem ersten weiteren Schritt hat die Kommission ihren Beschlussentwurf dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zur Stellungnahme vorgelegt.
- Anschließend wird die Kommission die Zustimmung eines Ausschusses einholen, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.
- Darüber hinaus hat das Europäische Parlament ein (eingeschränktes) Kontrollrecht bei Angemessenheitsbeschlüssen.
- Nach Abschluss dieses Verfahrens kann die Kommission den endgültigen Angemessenheitsbeschluss annehmen.

Die Funktionsweise des Datenschutzrahmens EU-USA soll zukünftig regelmäßig gemeinsam von der Kommission und den europäischen Datenschutzbehörden sowie von den zuständigen US-Behörden überprüft werden. Die erste Überprüfung soll binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Angemessenheitsbeschlusses erfolgen, um zu ermitteln, ob alle einschlägigen Elemente des US-Rechtsrahmens vollständig umgesetzt wurden und in der Praxis wirksam funktionieren.

Sobald der Angemessenheitsbeschluss angenommen worden ist, können europäische Unternehmen (aber auch grds. die öffentlichen Verwaltungen) personenbezogene Daten an teilnehmende Unternehmen in die USA übermitteln, ohne zusätzliche Datenschutzgarantien einführen zu müssen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7631

Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses:

https://commission.europa.eu/document/e5a39b3c-6e7c-4c89-9dc7-016d719e3d12_en

EuGH-Rechtsprechung im Dezember 2022 ***Grundsatzurteil zum Recht auf Löschung und Vergessenwerden im Netz***

Recht auf Löschung unrichtiger Angaben bei einer Suchmaschine (Google) auch bei Fehlen einer gerichtlichen Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 08.12.2022 in der Rechtssache C-460/20, dass der Betreiber einer Suchmaschine unrichtige Angaben in einem aufgelisteten Inhalt löschen muss, auch wenn die Unrichtigkeit der Angaben (noch) nicht gerichtlich festgestellt wurde.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Auf der Webseite eines US-amerikanischen Unternehmens, dessen Ziel es nach eigenen Angaben ist, „durch aktive Aufklärung und Transparenz nachhaltig zur Betrugsprävention in Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen“, erschienen im Jahr 2015 mehrere Artikel, die sich kritisch mit dem Anlagemodell verschiedener Finanzdienstleistungs-Gesellschaften auseinandersetzten. Einer dieser Artikel war mit Fotos eines der führenden Mitarbeiter bzw. Anteilsinhabers dieser Gesellschaften sowie seiner Lebensgefährtin bebildert, die Prokuristin einer dieser Gesellschaften war. Über das Geschäftsmodell des die Webseite betreibenden Unternehmens wurde seinerseits kritisch berichtet, u.a. mit dem Vorwurf, es versuche, andere Unternehmen zu erpressen, indem es zunächst negative Berichte veröffentliche und danach anbiete, gegen ein sog. Schutzgeld die Berichte zu löschen bzw. die negative Berichterstattung zu verhindern.

Die beiden Betroffenen machen vor den deutschen Gerichten geltend, ebenfalls erpresst worden zu sein. Sie begehren von Google, es zu unterlassen, die Artikel bei der Suche nach ihren Namen und den Namen verschiedener Gesellschaften in der Ergebnisliste nachzuweisen und die Fotos von ihnen als sog. „Thumbnails“ anzuzeigen. Google hält dem entgegen, die Wahrheit der in den verlinkten Inhalten aufgestellten Behauptungen nicht beurteilen zu können. Der Bundesgerichtshof hatte den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung ((EU) 2016/679) DSGVO) sowie der EU-Grundrechte-Charta ersucht.

Der EuGH setzte sich im Rahmen seiner Entscheidung mit der Auslegung von Art. 17 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) sowie von Art. 12 lit. b, 14 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 95/46/EG im Lichte von Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte auseinander. Dabei stellte der EuGH fest, dass die Person, die den Antrag auf Löschung einer Information stellt, zwar nachweisen müsse, dass die Informationen offensichtlich unrichtig seien. Allerdings sei es nicht erforderlich, dass sich dieser Nachweis aus einer gerichtlichen Entscheidung ergibt, die gegen den Herausgeber der Website erwirkt wurde. Es müssten lediglich die Beweise erbracht werden, die vernünftigerweise verlangt werden können. Wenn der Betreiber einer Suchmaschine mit der Löschung von Fotos als Vorschaubilder („Thumbnails“) befasst werde, müsse er prüfen, ob die Anzeige der fraglichen Fotos erforderlich sei, um das Recht auf freie Informationen der Internetnutzer, die potenziell Interesse an einem Zugang zu diesen Fotos haben, auszuüben.

Gerechtfertigte Auslieferung eines EU-Bürgers an einen Drittstaat bei drohender Straflosigkeit

In einem weiteren Urteil vom 22.12.2022 in der Rechtssache C-237/21 entschied der EuGH, dass die Auslieferung eines Unionsbürgers an einen Drittstaat zum Vollzug einer Strafe gerechtfertigt sein kann, um der Gefahr der Straflosigkeit entgegenzuwirken.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Bosnien-Herzegowina hat Deutschland ersucht, einen kroatischen Staatsbürger auszuliefern, um eine Freiheitsstrafe vollstrecken zu können. Da nach dem deutschen Grundgesetz Deutsche nicht ausgeliefert werden dürfen, fragt sich das Oberlandesgericht München, ob dieser Schutz vor Auslieferung kraft Europäischem Recht auch für EU-Bürger gelten muss. Die bisherige EuGH-Rechtsprechung schein für eine solche Gleichbehandlung zu sprechen. Der vorliegende Fall weise gegenüber den bisher entschiedenen Fällen jedoch eine Besonderheit auf: Deutschland sei Bosnien-Herzegowina gegenüber nämlich aufgrund eines völkerrechtlichen Übereinkommens verpflichtet, Nichtdeutsche auszuliefern. Das OLG München möchte daher wissen, ob die Auslieferung trotz dieser völkerrechtlichen Verpflichtung abzulehnen ist.

Der EuGH führt in seinem Urteil aus, dass eine Auslieferung eines Unionsbürgers an einen Drittstaat insbesondere in den Fällen gerechtfertigt sein könne, wenn der ersuchte Mitgliedstaat völkerrechtlich zur Auslieferung verpflichtet sei und der Drittstaat der Vollstreckung der Strafe im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates nicht zustimme. Allerdings müsse sich der ersuchte Mitgliedstaat (hier Deutschland) zunächst aktiv um die Zustimmung des Drittstaats bemühen, damit die Strafe im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates verbüßt werde und damit eine etwaige Straflosigkeit abgewendet werden könne. Werde diese Zustimmung seitens des Drittstaates nicht erlangt, stehe jedoch das Unionsrecht (hier das Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sowie das Diskriminierungsverbot) letztlich einer Auslieferung in Anwendung eines völkerrechtlichen Übereinkommens nicht entgegen. Eine Auslieferung bleibe jedoch nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgeschlossen, wenn in dem Drittstaat für den Betroffenen das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

EU-Luftreinhalterichtlinien begründen keine Staathaftung

Am 22.12.2022 hat der Europäische Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-61/21 (JP vs. Ministère de la Transition écologique (Ministerium für den ökologischen Übergang), Premier Ministre (Premierminister) in einem Ersuchen um Vorabentscheidung nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entschieden, dass die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa – die zentrale Luftreinhalterichtlinie der EU – nicht herangezogen werden kann, um Schadensansprüche von Einzelpersonen gegen eine Mitgliedstaat nach dem Grundsatz der Staatshaftung wegen Nichteinhaltung der Luftschadstoff-Grenzwerte der EU zu begründen. Geklagt hatte JP, ein französischer Staatsbürger aus Paris, der den französischen Staat auf eine Schadenssumme von 21 Mio. Euro wegen anhaltender Verletzung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) und einer darauf resultierenden Schädigung seiner Gesundheit verklagt hatte. Entgegen den Schlussanträgen der zuständigen Generalanwältin befand der Gerichtshof, dass die genannte Richtlinie keinen individuellen Schadensersatzanspruch Einzelner gegen einen Mitgliedstaat wegen Verstößen gegen das Unionsrecht begründen könne. Der Gerichtshof betont aber ferner in Fortsetzung bereits bestehender Rechtsprechung, dass auch direkt betroffene natürliche Personen (neben juristischen Personen) nach der Luftqualitätsrichtlinie das Recht hätten, wenn erforderlich gerichtlich darauf hinzuwirken, dass ein Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte ergreift. Ein Schadensersatzanspruch nach dem Grundsatz der Staatshaftung könne zudem bestehen, wenn dieser nach innerstaatlichem Recht begründet werden könne.

Das Urteil in der Rechtssache C-61/21 ist von erheblicher Bedeutung - auch mit Blick auf den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26.10.2022 zur Überarbeitung der bestehenden EU-Luftqualitätsrichtlinien mit dem Ziel einer stärkeren Annäherung der EU-Grenzwerte an die strengeren Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (COM(2022) 540; siehe Beitrag im EU-Wochenbericht Nr. 37-2022 vom 31.10.2022). Mehrere andere Mitgliedstaaten und die Kommission hatten sich entsprechend vor dem EuGH an der Seite Frankreichs an dem Verfahren beteiligt.

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil in der Rechtssache C-460/20:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-460/20>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-237/21:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-237/21>

Link zum Urteil des Gerichts in der Rechtsache C-61/21:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-61/21>

**Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels
Zwangsheirat und illegale Adoption sollen Straftatbestand werden**

Die Europäische Kommission hat am 19.12.2022 einen Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (COM 2022/732 final) vorgelegt. Die geltenden Vorschriften aus 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels waren ein entscheidender Schritt zur Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften in den Mitgliedstaaten (einschließlich der Definition von Straftatbeständen, Strafen und Sanktionen sowie der Unterstützung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels). Seit 2011 haben sich jedoch eine Reihe von neuen Herausforderungen (u.a. durch die verbreitete Nutzung des Internets und der sozialen Medien) ergeben oder an Bedeutung gewonnen. Sie werden mit der gezielten Überarbeitung der Richtlinie, welche die Kommission bereits in der EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2021-2025) vom April 2021 angekündigt hatte, angegangen.

Hintergrund: Laut Zahlen der Kommission werden jedes Jahr mehr als 7.000 Menschen in der EU Opfer von Menschenhandel. Man vermutet jedoch eine deutlich höhere Dunkelziffer, da viele Opfer nicht erfasst würden. Die meisten Opfer seien Frauen und Mädchen, aber auch immer mehr Männer seien betroffen – insbesondere im Bereich der Ausbeutung von Arbeitskraft.

Nach dem ebenfalls am 19.12.2022 vorgelegten vierten Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels ist Menschenhandel zum Zwecke der **sexuellen Ausbeutung am häufigsten (51%)** und betrifft hauptsächlich weibliche Opfer (87%, davon 73% Frauen und 27% Mädchen). Menschenhandel zum Zwecke der **Ausbeutung der Arbeitskraft ist die zweithäufigste Form** des Menschenhandels in der EU (28%). Im Zeitraum 2019-2020 wurden laut des Berichts über 15.000 Personen des Menschenhandels verdächtigt. Allerdings wurde nur ca. 6.000 davon strafrechtlich verfolgt und 3.000 verurteilt.

Insbesondere umfasst der Legislativvorschlag folgende Verschärfungen gegenüber der Richtlinie aus 2011:

(1) **Erfassung neuer Formen der Ausbeutung:** Zwangsheirat und illegale Adoption sollen künftig zu den Formen der Ausbeutung zählen, die unter die Richtlinie fallen. Dadurch werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, derartige Handlungen in ihrem nationalen Strafrecht als Menschenhandel unter Strafe zu stellen.

(2) **Bekämpfung der Online-Dimension des Menschenhandels:** Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Straftaten im Bereich des Menschenhandels, die durch Informations- und Kommunikationstechnologien, darunter Internet und soziale Medien, begangen oder erleichtert werden, soll das Bewusstsein

für die digitalen Aspekte des Menschenhandels gestärkt und die Strafverfolgung in diesem Bereich erleichtert werden (Neueinfügung von Art. 2a).

(3) **Verschärfung der Sanktionsregelungen gegen juristische Personen:** Der derzeitige Art. 6 der Richtlinie aus 2011 sieht vor, dass gegen juristische Personen, die für Menschenhandelsdelikte verantwortlich gemacht werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden müssen, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldbußen gehören. Daneben können fakultativ fünf Sanktionen gegen die Unternehmen verhängt werden wie der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen und ein vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese strafrechtliche Reaktion gegenüber juristischen Personen verschärft werden muss, um diese von der Begehung dieser Straftaten abzuschrecken. Aus diesem Grunde schlägt sie vor, Art. 6 dahingehend zu ändern, dass die fakultative Sanktionsregelung durch eine obligatorische Sanktionsregelung ersetzt wird. Dies kann bedeuten, dass juristische Personen von öffentlichen Zuwendungen, Beihilfen oder Subventionen ausgeschlossen oder Einrichtungen geschlossen werden, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden. In den schwerwiegendsten Fällen können die Unternehmen vorübergehend oder dauerhaft von der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausgeschlossen, unter gerichtliche Aufsicht gestellt oder einer gerichtlichen Liquidation unterworfen werden.

(4) **Strafbarkeit der wissentlichen Inanspruchnahme der von Opfern des Menschenhandels erbrachten Dienste (Art. 18a):** Intention dieser Maßnahme ist es, den Markt für Menschenhändler durch eine Reduzierung der Nachfrage zu zerstören.

(5) **Verbesserung der Verfahren zur frühzeitigen Identifizierung von Opfern und zu deren Unterstützung:** Um die nationalen Möglichkeiten zur frühzeitigen Identifizierung von Opfern und zu ihrer Weiterleitung an geeignete Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsdienste zu verbessern, sollen in den Mitgliedstaaten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Weiterleitungsmechanismen eingerichtet werden. Die Einrichtung solcher formeller nationaler Verweisungsmechanismen und die Ernennung nationaler Anlaufstellen für die Verweisung von Opfern sind wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

(6) **EU-weite jährliche Datenerhebung** zum Menschenhandel, die vom Statistische Amt der Europäischen Union Eurostat veröffentlicht wird.

Weiteres Verfahren:

Als Nächstes müssen das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlag prüfen. Im Parlament ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) federführend mit dem Richtlinien-vorschlag betraut. Auf Ratsebene ist die RAG Strafverfolgung - Polizei (LEWP-Police) zuständig. Seit Ende 2021 läuft ebenfalls der Gesetzgebungsprozess für einen Verordnungsvorschlag über Maßnahmen gegen Verkehrsunternehmen, die Menschenhandel oder die Schleusung von Migranten im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise in das Gebiet der Europäischen Union erleichtern oder daran beteiligt sind (COM/2021/753 final), wobei hierbei der Verkehrsausschuss des EP (TRAN) die Federführung hat.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-will-strikter-gegen-menschenhandel-vorgehen-2022-12-19_de

Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (COM 2022/732 final):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0732>

Vierter Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels:

Zivilrecht

Europäische Kommission schlägt Regeln für die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten vor Rechte von Kindern sollen gestärkt werden

Am 07.12.2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen legislativen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anerkennung von Entscheidungen und öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft und zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (KOM(2022) 695).

Hintergrund: Im Unionsrecht in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof (u.a. Rechtssache C-490/20), insbesondere in Bezug auf die Freizügigkeit, ist bereits vorgesehen, dass die in einem Mitgliedstaat begründete Elternschaft in allen anderen Mitgliedstaaten für bestimmte Zwecke anerkannt werden sollte: Zugang zum Hoheitsgebiet, Aufenthaltsrecht, Nichtdiskriminierung im Vergleich zu eigenen Staatsangehörigen. Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch noch nicht, die Elternschaft eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Kindes im Hinblick auf die Rechte anzuerkennen, die ein Kind nach nationalem Recht hat, z.B. in Fragen des Erbrechts, des Unterhalts oder des Sorgerechts. Nach Angaben der Kommission könnten sich derzeit rund zwei Mio. Kinder auf dem gesamten Kontinent in einer Situation befinden, in der ihre Rechte aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Anerkennung der Elternschaft in den 27 Mitgliedstaaten nicht gleichermaßen gewahrt werden. Der neue Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, Rechtssicherheit für die Familien zu schaffen, die Rechtskosten und die Belastung zu verringern und vor allem die Grundrechte der Kinder zu schützen.

Mit dem Vorschlag soll es Kindern aus allen Arten von Familien (unabhängig davon, wie das Kind gezeugt oder geboren wurde, unabhängig von der Art der Familie des Kindes und unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Kinder und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern) in grenzüberschreitenden Situationen ermöglicht werden, auch in den Genuss der aus der Elternschaft erwachsenen Rechte im Hinblick auf u.a. Erbrecht, Unterhalt und Sorgerecht zu kommen. Dabei soll eine in einem Mitgliedstaat begründete Elternschaft ohne spezielles Verfahren in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. In Deutschland können derzeit etwa Probleme dann auftauchen, wenn ein Kind durch eine Leihmutter geboren wurde (ordre public).

Der Vorschlag wird auf Art. 81 Abs. 3 AEUV (Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug) gestützt. Hierfür gilt ein besonderes Gesetzgebungsverfahren: Der Rat muss einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen. Derzeit dürfte ein solcher Vorschlag die Einstimmigkeit in der EU nicht erreichen. Davon geht man auch in Kommissionkreisen aus. Dennoch ist der Vorschlag eine Priorität der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, die damit ein Zeichen setzen will. Der Vorschlag berührt nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regelung von Fragen des materiellen Familienrechts. Von daher können Mitgliedstaaten weiter entscheiden, wie „Familie“ zu definieren ist.

Wichtige Elemente des Vorschlags sind:

(1) Bestimmung des Gerichtsstands: In dem Vorschlag werden die Gerichte der Mitgliedstaaten festgelegt, die für Fragen im Zusammenhang mit der Elternschaft zuständig sind.

(2) Bestimmung des anwendbaren Rechts: Grundsätzlich soll das auf die Begründung der Elternschaft anzuwendende Recht das Recht des Staates sein, in dem die entbindende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Führt diese Regel zur Begründung der Elternschaft in Bezug auf nur einen Elternteil, so gewährleisten alternative Optionen, dass die Elternschaft für beide Elternteile begründet werden kann.

(3) Vorschriften für die Anerkennung der Elternschaft: Der Vorschlag sieht die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und öffentlichen Urkunden vor, mit denen die Elternschaft begründet oder nachgewiesen wird. In der Regel soll die in einem Mitgliedstaat begründete Elternschaft ohne besonderes Verfahren in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.

(4) Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats: Kinder (oder ihre gesetzlichen Vertreter) können dieses in dem Mitgliedstaat beantragen, in dem die Elternschaft begründet wurde, und es nutzen, um die Elternschaft in allen anderen Mitgliedstaaten nachzuweisen.

Weiterführende Informationen:

[Pressemitteilung der Kommission](#)

[Verordnungsvorschlag](#) (derzeit nur in englischer Sprache verfügbar)

Strafrecht

Rat beschließt Aufnahme von Verstößen gegen EU-Sanktionen in den EU-Straftatenkatalog des Art. 83 AEUV
Einheitliches Maß an Durchsetzung der EU-Sanktionen soll gewährleistet werden

Der Rat der Europäischen Union hat am 28.11.2022 einstimmig den Beschluss (COM(2022) 247 final) angenommen, durch den Verstöße gegen EU-Sanktionen in die Liste der EU-Straftaten in Art. 83 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgenommen werden. Die derzeitige EU-Straftatenkatalog des Art. 83 AEUV umfasst Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegalen Drogenhandel, illegalen Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Hintergrund: Seit Beginn des Ukraine-Krieges hat die EU verschiedene restriktive Maßnahmen gegen russische und belarussische Einzelpersonen und Unternehmen eingeführt. In den EU-Sanktionen ist unter anderem festgelegt, dass „Gelder“ und „wirtschaftliche Ressourcen“ gelisteter Personen eingefroren werden sollen. Das Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen führt nach den europäischen Vorgaben zu einem sog. Verfügungsverbot. Eine eingefrorene Sache darf nicht mehr veräußert, vermietet, belastet oder anderweitig als Einkommensquelle genutzt werden. Dieses Verbot richtet sich an die gelistete Person/Entität, aber auch an alle anderen Personen, Entitäten oder staatliche Stellen, die mit der Sache umgehen. Zur Beeinträchtigung der russischen Kriegsmaschinerie spielt das Einfrieren von Wirtschaftsgütern von Oligarchen, die mit dem russischen Regime in Verbindung stehen, eine essentielle Rolle. Bislang ist es den betroffenen Personen jedoch häufig gelungen, den restriktiven Maßnahmen der EU zu entgehen, indem beispielsweise Yachten in internationale Gewässer und in nicht-sanktionierte Gebiete verlegt wurden. Hinzu kommt, dass derzeit die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Definitionen dafür haben, was einen Verstoß gegen Sanktionen bzw. die restriktiven Maßnahmen darstellt und welche Strafen im Falle eines Verstoßes verhängt werden sollten. Das birgt die Gefahr, dass es innerhalb der EU zu einer unterschiedlichen Durchsetzung von Sanktionen kommt und das Risiko besteht, dass diese Sanktionsmaßnahmen umgangen werden. In Deutschland wurde in diesem Zusammenhang bereits eine Strafnorm (§ 18 Abs. 5b Außenwirtschaftsgesetz) geschaffen, nach der die unmittelbaren Adressaten von Verfügungsbeschränkungen sowie Spediteure und Lagerhalter bestraft werden können, wenn sie eine Anzeige über von Sanktionen umfasste Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstatten.

Um ein ähnliches Maß an Durchsetzung von Sanktionen in der gesamten EU zu gewährleisten und Versuche zu verhindern, EU-Maßnahmen zu umgehen oder zu verletzen, hatte die Europäische Kommission am 22.05.2022 vorgeschlagen (COM(2022) 247 final), durch einen einstimmigen Beschluss des Rates nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den „Verstoß gegen EU-Sanktionen“ als weiteren EU-Straftatbestand in den Straftatenkatalog aus Art. 83 Abs. 1 AEUV aufzunehmen (vgl. auch EU-Wochenbericht Nr. 20-2022 vom 30.05.2022). Das Parlament hat am 07.07.2022 im beschleunigten Verfahren seine Zustimmung zu dem Beschluss erteilt. In Deutschland wurde nach §7 des Integrationsverantwortungsgesetzes ein nationales Gesetzgebungsverfahren durchgeführt, mit der Folge, dass Deutschland im Rat ermächtigt wurde, dem Beschluss des Rates zuzustimmen. Die polnische Regierung hatte zuletzt ebenfalls – wie Deutschland – einen Parlamentsvorbehalt geltend gemacht, so dass der schnelle Abschluss im Rat verzögert wurde. Nachdem die polnische Regierung den zuletzt nicht weiter geltend machen wollte, konnte nun der Rat den einstimmigen Beschluss am 28.11.2022 fassen.

Im Anschluss an die Annahme des Beschlusses wird die Kommission – bereits in Kürze - in einem zweiten Schritt einen Richtlinienvorschlag vorlegen. Durch diesen soll EU-weit ein gemeinsamer Mindeststandard für Straftaten und Strafen bei Verstößen gegen EU-Sanktionen festgelegt werden.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Rates mit Link zum gefassten Beschluss:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/11/28/sanctions-council-adds-the-violation-of-restrictive-measures-to-the-list-of-eu-crimes/>

***Politische Einigung nach jahrelangen Verhandlungen beim sog. E-Evidence-Paket
Grenzüberschreitender Zugang zu elektronischen Beweismitteln in Strafverfahren soll verbessert werden***

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben am 29.11.2022 nach jahrelangen Verhandlungen eine vorläufige politische Einigung zum sog. E-Evidene-Paket bzgl. des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln in Strafverfahren erzielt.

Zur Erinnerung: Die Europäische Kommission hatte im April 2018 das Paket vorgelegt. Es umfasst den Verordnungsvorschlag (KOM (2018) 225) über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und einen Richtlinienvorschlag (KOM (2018) 226) zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren. Kriminelle Handlungen finden zunehmend online statt, weswegen elektronische Beweismittel in Ermittlungen und Strafverfahren eine immer größere Rolle spielen. Da die Beweise oft bei Dienstleistern wie sozialen Netzwerken gespeichert sind, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben, kann der Zugang zu den Beweisen ein langwieriger und mühsamer Prozess sein, bei dem allzu oft Daten gelöscht werden. Durch das sog. E-Evidence-Paket soll den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ein direkter Zugriff auf elektronische Beweismittel (Bestands-, Verkehrs- und Inhaltsdaten) bei im Ausland ansässigen Providern ermöglicht werden, also ohne „Umweg“ über staatliche Instanzen. Als Provider betroffen sind nicht nur in der EU ansässige, sondern auch solche, die in Drittstaaten ihren Hauptsitz haben, ihre Dienste aber auch innerhalb der EU anbieten. Damit der vorgesehene Mechanismus greifen kann, sollen diese Provider zur Benennung mindestens eines Ansprechpunkts in einem Mitgliedstaat der EU verpflichtet werden (mittels des Richtlinienvorschlags). Durch das Paket soll die grenzüberschreitende Beweissicherung und Beweiserhebung elektronischer Daten vereinfacht und beschleunigt werden.

Die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Parlament kamen lange nur sehr schleppend voran, da zu einigen zentralen Aspekten der Vorschläge sehr unterschiedliche Ansichten bestanden, insbesondere zur zentralen Frage der Ausgestaltung eines sog. Notifizierungssystems, d.h. inwieweit der Vollstreckungsstaat (Sitz des Providers/Ansprechpunktes) eingebunden werden sollte.

In den Verhandlungen hat man sich nun auf folgende Kernelemente einigen können:

- **Herausgabeanordnung:** Mittels der sog. Herausgabeanordnung kann zukünftig die Justizbehörde eines Mitgliedstaats über ein dezentrales IT-System elektronische Beweismittel direkt bei einem Diensteanbieter/Provider, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder vertreten ist, anfordern. Nach Erhalt der Anforderung muss der Diensteanbieter die angeforderten Daten zunächst unverzüglich sichern. Innerhalb von 10 Tagen bzw. in Notfällen innerhalb von acht Stunden muss der Diensteanbieter auf die Anforderung antworten.

- **Einführung eines sog. Notifizierungsverfahrens bei der Herausgabe von sensiblen Daten:** Bei Herausgabeanordnungen für Verkehrs- und Inhaltsdaten, wenn die Daten nicht ausschließlich zur Identifizierung einer Person angefordert werden, müssen die Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Provider ansässig ist, gleichzeitig mit dem Provider hinsichtlich dieser Herausgabeanordnungen informiert werden (durch die sog. Notifizierung, vgl. nun Art. 7a). Ausnahme: Eine solche Notifizierung der Behörde des sog. Vollstreckungsstaates ist nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte im ausstellenden Mitgliedstaat (Mitgliedstaat, welcher die Herausgabeanordnung erlassen hat) seinen ständigen Wohnsitz hat (sog. Wohnsitzkriterium) und die Straftat ausschließlich dort oder wahrscheinlich ausschließlich dort begangen worden ist. Dabei soll die Anordnungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung und auf der Grundlage des ihr vorliegenden Materials beurteilen, ob es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass die Person, deren Daten angefordert werden, im Anordnungsstaat ansässig ist.

- **Aufschiebende Wirkung einer Notifizierung (außer in Notfällen) und optionale Geltendmachung von Zurückweisungsgründen seitens der Vollstreckungsbehörde:** Im Falle einer Notifizierung hat sie eine aufschiebende Wirkung auf die Verpflichtung des Diensteanbieters außer in Notfällen. Die Vollstreckungsbehörde kann die Herausgabeanordnung innerhalb von zehn Tagen auf der Grundlage einer Liste von sog. Zurückweisungsgründen (u.a. Schutz der Grundrechte oder der Immunitäten und Vorrechte) ablehnen. Hat die Vollstreckungsbehörde innerhalb von zehn Tagen keinen Ablehnungsgrund geltend gemacht, so hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass die angeforderten Daten nach Ablauf der zehn Tage direkt an die Anordnungsbehörde übermittelt werden. In Notfällen übermittelt der Diensteanbieter - auch im Falle der Notifizierung - die angeforderten Daten ohne unnötige Verzögerung spätestens innerhalb von acht Stunden nach Erhalt der Datenanforderung. Die Vollstreckungsbehörde hat jedoch in diesen Fällen innerhalb von 96 Stunden nach Eingang der Mitteilung die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Zurückweisungsgrundes der Verwendung der Daten zu widersprechen. Wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, so hat die Anordnungsbehörde, wenn die Daten vom Empfänger bereits an die Anordnungsbehörde übermittelt wurden, die Daten zu löschen oder auf andere Weise nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts einzuschränken.

- **Verfahren nach Art. 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV):** Strittig zwischen den Gesetzgebern war lange auch die Frage, inwieweit bei Herausgabeanordnungen Verfahren nach Art. 7 EUV (bisher Polen und Ungarn) gegen einen Mitgliedstaat eine Rolle spielen sollen. Als Ergebnis langwieriger Verhandlungen hat man sich nun auf eine Bezugnahme von Art. 7 Abs. 1 EUV in den Erwägungsgründen geeinigt. Demnach kann die notifizierte Vollstreckungsbehörde eine Herausgabeanordnung ablehnen, wenn auf der Grundlage konkreter und objektiver Anhaltspunkte stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung der Herausgabeanordnung unter den besonderen Umständen des konkreten Falles zu einer Gefahr für die betroffene Person führt, in ihrem Recht auf ein faires Verfahren verletzt zu werden.

- **Sicherungsanordnung:** Eine Sicherungsanordnung verhindert die Löschung von Daten und ermöglicht es den Justizbehörden eines Mitgliedstaates, einen Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat zu verpflichten, bestimmte Daten aufzubewahren und sie zu einem späteren Zeitpunkt anzufordern. Eine Notifizierung des Mitgliedstaates, in dem der Provider ansässig ist, ist bei Sicherheitsanordnungen nicht erforderlich.

- **Größere Rechtssicherheit für Unternehmen und Dienstleister:** Die Strafverfolgungsbehörden sind derzeit häufig von der Bereitschaft der Dienstleister abhängig, die von ihnen benötigten Beweismittel auf freiwilliger Basis offenzulegen, was zu Unsicherheit und Verfahren führt, die von Unternehmen zu Unternehmen sehr unterschiedlich sein können. Die Verordnung schafft einen klaren Rechtsrahmen, in dem die Rechte und Pflichten von Dienstleistern festgelegt sind, und sieht Sanktionen in Höhe von bis zu 2% des weltweiten Gesamtumsatzes für die Nichteinhaltung von Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen vor.

- **Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern:** Mittels der Richtlinie werden alle Diensteanbieter, die in der Union Dienstleistungen anbieten, verpflichtet, einen rechtlichen Vertreter oder eine benannte Einrichtung zu benennen, die Ersuchen um die Erhebung elektronischer Beweismittel entgegennimmt, ihnen nachkommt und sie durchsetzt.

Weiteres Verfahren

Das Parlament und der Rat müssen die erzielte politische Einigung noch förmlich annehmen. Nach der erfolgten förmlichen Annahme werden die Vorhaben im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und muss drei Jahre danach angewendet werden. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Elemente der Richtlinie innerhalb von zweieinhalb Jahren in nationales Recht umsetzen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7246

***Politische Einigung zum digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen und zur
Einrichtung einer IT-Plattform für gemeinsame Ermittlungsgruppen
Informationsaustausch soll effizienter ausgestaltet werden***

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben am 14.12.2022 bzw. am 13.12.2022 eine vorläufige politische Einigung in den Trilogverhandlungen sowohl über den Verordnungsvorschlag über den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (KOM (2021) 757) als auch über den Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer IT-Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen (sog. „joint investigation teams“ – JITs) (KOM (2021) 756) erzielt.

Hintergrund: Beide Verordnungsvorschläge sind Teil des von der Europäischen Kommission am 01.12.2021 vorgestellten Pakets zur Digitalisierung der Justiz in der EU, durch welches digitale Kommunikationskanäle zum Standard für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren gemacht werden sollen. Der Rat hatte am 09.12.2022 zuletzt ebenfalls seine Allgemeine Ausrichtung zu dem vom Umfang größten Teil des Digitalisierungspakets, dem Verordnungsvorschlag über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (KOM (2021) 759) festgelegt (siehe dazu EU-Wochenbericht Nr. 43-2021 vom 06.12.2021).

Verordnungsvorschlag über den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen

Nach dem Kompromiss über den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen sollen die Mitgliedstaaten künftig Eurojust Informationen über strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten in einem strukturierten Prozess übermitteln. Konkret sehen die Vorschriften folgendes vor:

- Schaffung eines modernen, digitalen Fallverwaltungssystems, das diese Informationen speichert und einen Abgleich ermöglicht;
- Eurojust soll in die Lage versetzt werden, Verbindungen zwischen grenzüberschreitenden Ermittlungen und Strafverfolgungen im Bereich des Terrorismus besser zu erkennen und die Mitgliedstaaten proaktiv über die gefundenen Verbindungen zu informieren;
- Schaffung eines sicheren digitalen Kommunikationskanals zwischen den Mitgliedstaaten und Eurojust;
- Austausch der Informationen mit Eurojust in einem frühen Stadium der strafrechtlichen Ermittlungen, es sei denn, dies könnte die Sicherheit von Personen oder die Integrität der Ermittlungen gefährden;
- Löschung der Informationen, wenn sie nicht mehr zur Ermittlung grenzüberschreitender Verbindungen benötigt werden;

- Vereinfachung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, indem den zu Eurojust abgeordneten Verbindungsstaatsanwälten Zugang zum Fallverwaltungssystem gewährt wird.

Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer IT-Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen

Die ebenfalls erzielte Einigung zum Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer IT-Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen (sog. Joint Investigation Teams – JITs) soll die derzeitigen Hindernisse bei der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden mehrerer EU-Mitgliedstaaten überwinden.

Hintergrund: JITs sind Teams, die für spezifische strafrechtliche Ermittlungen und für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden. Sie werden von den zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten und möglicherweise von Nicht-EU-Ländern (Drittländern) eingesetzt, um gemeinsam grenzüberschreitende strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen. Obwohl sich diese Teams als erfolgreich erwiesen haben, zeigt die Praxis, dass sie mit mehreren technischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Der Austausch ist derzeit zu langsam und aufwändig.

Die neuen Vorschriften, auf die man sich einigen konnte, enthalten folgendes:

- Einrichtung einer speziellen IT-Plattform für die JITs, um die Effizienz und Wirksamkeit der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen einer JIT in grenzüberschreitenden Fällen zu erhöhen. Die neue Plattform soll einen direkten Austausch von Beweismitteln zwischen den Mitgliedern der Gruppe ermöglichen. Nicht nur der Austausch und die vorübergehende Speicherung von operativen Informationen sowie von Beweismitteln wäre gewährleistet, sondern auch deren Rückverfolgbarkeit und eine sichere Kommunikation.
- Einschlägige internationale Organisationen, insbesondere der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), können ebenfalls an der IT-Plattform teilnehmen.
- Die Plattform soll spätestens zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzgebung ihre Arbeit aufnehmen.

Weiteres Verfahren

Die vereinbarten Texte müssen noch vom Rat und vom Parlament gebilligt werden, bevor das förmliche Annahmeverfahren eingeleitet werden kann.

Weiterführende Informationen:

[Pressemitteilung des Rates zur politischen Einigung zur digitalen Übermittlung in Terrorismusfällen](#)

[Pressemitteilung des Parlaments zur digitalen Übermittlung in Terrorismusfällen](#)

[Pressemitteilung des Parlaments zur IT-Plattform bei JITs](#)

***Ratifizierung des Zweiten Zusatzprotokolls zum Budapester Übereinkommen über
Computerkriminalität
Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität soll gestärkt werden***

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 17.01.2023 die Ratifizierung des Zweiten Zusatzprotokolls zum Budapester Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität mit 436 Ja-Stimmen, 168 Nein-Stimmen und 35 Enthaltungen gebilligt.

Hintergrund: Das Budapester Übereinkommen des Europarates, auch Budapest-Convention genannt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag zur grenzüberschreitenden Bekämpfung von Kriminalität im Internet aus dem Jahr 2001. Es wurde von 68 Ländern ratifiziert, darunter die meisten Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Kanada und Japan. Die Europäische Union [anerkennt und unterstützt das Übereinkommen](#) als das wichtigste globale Instrument zur Bekämpfung der Cyberkriminalität.

Am 17.11.2021 wurde durch den Europarat das Zweite Zusatzprotokoll zur Budapest-Convention als Zusatz zum bestehenden Übereinkommen angenommen, um das Übereinkommen an die heutigen Herausforderungen der Cyberkriminalität anzupassen. Es führt die Möglichkeit der gegenseitigen Amtshilfe in Notfällen zwischen den Unterzeichnern ein, schafft einen Rechtsrahmen für gemeinsame Ermittlungen und ermöglicht bei Bedarf die Erhebung von Beweisen per Videokonferenz. Zudem soll der Austausch elektronischer Beweise gefördert werden. Die Ratifikationsstaaten sollen sich demnach direkt an Diensteanbieter mit Sitz in einem anderen Staat wenden können, um insbesondere Teilnehmer- und Verkehrsdaten anzufordern.

Am 05.04.2022 ermächtigte der Rat die Mitgliedstaaten das Zusatzprotokoll zur Budapest-Convention zu unterzeichnen und somit zur Ratifizierung des Dokuments. Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten (LIBE) des EP stimmte am 12.01.2023 dafür, die Ratifizierung des Protokolls voranzutreiben.

Zuvor hatten Organisation der Zivilgesellschaft kritisiert, dass das Protokoll ihrer Ansicht nach nicht mit der EU-Grundrechtecharta vereinbar sei und keine ausreichenden Datenschutzbestimmungen enthalte.

Parallel läuft auf EU-Ebene das Gesetzgebungsverfahren zum sog. E-Evidence-Paket. Es beinhaltet konkret eine Verordnung über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren. Am 29.11.2022 wurde nach langen Verhandlungen eine Einigung über die neuen Regeln erzielt, die noch vom Rat und vom EP formell gebilligt werden müssen.

Weiterführende Informationen:

[Zweites Zusatzprotokoll zur Budapest-Convention](#)

[Zustimmung des EP](#)

[Beschluss des Rates](#)

[Presseerklärung des EP](#) (in englischer Sprache)

***Europäisches Parlament fordert Einrichtung eines Sondergerichtshofs für Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine
Rechtliche Lücke beim Internationalen Strafgerichtshof soll geschlossen werden***

Das Plenum des Europäischen Parlaments nahm am 19.01.2023 mit 472 gegen 19 Stimmen bei 33 Enthaltungen eine Entschließung zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs für Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine an. Konkret fordern die Abgeordneten die Europäische Union auf, in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft einen internationalen Sondergerichtshof zu errichten, der das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von der politischen und militärischen Führung der Russischen Föderation und ihren Verbündeten begangen wurde, strafrechtlich verfolgt.

Hintergrund: Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) mit Sitz in Den Haag/Niederlande ermittelt bereits wegen der russischen Kriegsverbrechen und sammelt Beweise. Zudem ermittelt die Ukraine

selbst sowie ein Dutzend weiterer Staaten, darunter Deutschland. Die Ukraine und Russland sind zwar keine Vertragsstaaten des IStGH, jedoch hat sich die Ukraine seiner Rechtsprechung nach der russischen Krim-Annexion unterworfen, weshalb der IStGH ermitteln kann. Das gilt allerdings nur für die Vorwürfe des Völkermords, der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Verbrechen der Aggression wiederum, mit welchem die Verantwortlichen für den Auslöser all dieser Verbrechen und für den Befehl zum Krieg belangt werden könnten, fällt nicht unter dessen Gerichtsbarkeit. Insoweit besteht eine Lücke im derzeitigen institutionellen Gefüge der internationalen Strafjustiz.

Im Rahmen der Entschließung weisen die Abgeordneten weiterhin darauf hin, dass die genaue Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Sondergerichtshofs noch festzulegen sind. Die Vorbereitungsarbeiten der Union auf die Einrichtung dieses Sondergerichtshofs sollten, in Zusammenarbeit mit der Ukraine und den internationalen Behörden, jedoch zeitnah beginnen. Durch die Einrichtung eines solchen Sondergerichtshofs würde zudem ein deutliches Abschreckungssignal an die Gesellschaft in Russland als auch an die internationale Gemeinschaft gesandt werden, dass die politische und militärische Führung Russlands für das in der Ukraine begangene Verbrechen der Aggression zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die ukrainische Regierung wirbt bereits seit einiger Zeit für die Einrichtung eines solchen Tribunals. Deutschland hatte zuletzt am 16.01.2023 als weiterer Mitgliedstaat die Forderung Kiews unterstützt. EU-Justizkommissar Didier Reynders erklärte im Rahmen einer Aussprache vor dem Parlament am 17.01.2023, dass in Bezug auf den Sondergerichtshof noch komplexe rechtliche und politische Fragen zwischen den Mitgliedstaaten und den internationalen Partnern diskutiert werden müssten. Aus diesem Grunde prüfe die Europäische Kommission derzeit, ob in einem ersten Schritt eine internationale Strafverfolgungsbehörde eingerichtet werden soll, die Ermittlungen zum Verbrechen der Aggression einleiten soll, um Beweise für mögliche künftige Prozesse zu sichern und zu speichern.

Weiterführende Informationen:

[Presseerklärung des Parlaments](#)

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0015_DE.html

***Verhandlungsstand: Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Rates zur Rechtsgrundlage***

Die Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (KOM (2022) 105) kommen langsam voran.

Hintergrund: Die Kommission hatte den Vorschlag am 08.03.2022 (Weltfrauentag) vorgelegt. Der Vorschlag umfasst die Schaffung von neuen europäisch-einheitlichen strafrechtlichen Bestimmungen: Mindestvorgaben zur Strafbarkeit von Vergewaltigung (mit der sog. Einwilligungslösung/“Nur-ja-heißt-ja“), weiblicher Genitalverstümmelung und verschiedener Arten von Cybergewalt. Zudem finden sich darin Maßnahmen zu Opferschutz und -hilfe, der Verbesserung des Zugangs zur Justiz für Opfer und der Prävention. Rechtsgrundlage für den Richtlinienvorschlag sollen die Art. 82 Absatz 2 und Art. 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bilden. Letztgenannter bildet die Rechtsgrundlage für Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Computer-

kriminalität. Vor allem neuen Phänomenen wie der Cybergewalt gegen Frauen trägt der neue Vorschlag Rechnung, welche in der Istanbul-Konvention (Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) nicht ausdrücklich adressiert wurden.

Verhandlungen im Europäischen Parlament

Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung der federführenden zuständigen Ausschüsse für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) im Parlament am 12.01.2023 erklärten die beiden Ko-Berichterstatterinnen MdEP Evin Incir (S&D) und MdEP Frances Fitzgerald (EVP) ihre Absicht, den Vorschlag der Kommission deutlich nachschärfen zu wollen, insbesondere

- Ausweitung der Definition der Vergewaltigung, um auch andere nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen neben der Penetration zu erfassen und die von der Kommission gewählte sog. Einwilligungslösung weiter zu stärken;
- Aufnahme eines Straftatbestands der „fahrlässigen Vergewaltigung“, wenn der Täter grob fahrlässig verkannte, dass kein Einverständnis vorlag;
- Ferner sollen Zwangssterilisation, sexuelle Ausbeutung durch Prostitution und der Ankauf sexueller Handlungen als zu harmonisierende Straftatbestände in die Richtlinie aufgenommen werden.

Insgesamt wurde der Berichtsentwurf von den wortnehmenden Abgeordneten in der Sitzung begrüßt. Der Vorstoß zur Kriminalisierung der Sexarbeit blieb indes höchst umstritten. Die Frist für Änderungsanträge zum Bericht läuft bis zum 30.01.2023. Nachdem auch die mitberatenden Ausschüsse (für Arbeit und Soziales, Haushalt und Recht) ihre Stellungnahmen abgegeben haben, könnten LIBE- und FEMM-Ausschuss voraussichtlich im Mai 2023 über die Position zum Richtlinienvorschlag abstimmen, ist aus EP-Kreisen zu hören.

Verhandlungen im Rat

Die schwedische Ratspräsidentschaft strebt an, eine Einigung in Form einer Allgemeinen Ausrichtung unter den Mitgliedstaaten bis spätestens Juni 2023 zu erzielen. Jedoch zeichnet sich eine bedeutende Divergenz zwischen Parlaments- und Ratsposition ab. So stellte der Juristische Dienst des Rates in einem Gutachten vom 31.10.2022 fest, dass es die gewählte Rechtsgrundlage Art. 83 Abs. 1 AEUV nicht erlaube, Mindestvorschriften zur Strafbarkeit von Vergewaltigung zu formulieren. Viele Mitgliedstaaten (auch Deutschland) vertreten daher die Ansicht, dass die Aufnahme von Mindestvorgaben zur Vergewaltigung für erhebliche Rechtsunsicherheit Sorge, wenn sie vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten würde. Daher ist es daher derzeit nicht unwahrscheinlich, dass der Rat die Regelung zur Vergewaltigung in der Richtlinie streichen wird.

Weiterführende Informationen:

Berichtsentwurf der Ausschüsse für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM):

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CJ01-PR-739730_EN.html